

HILFE FÜR DIE UKRAINE

Steuern sparen und dafür doppelt so viel spenden.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER



Spenden sind in Österreich mehrfach steuerbegünstigt. Neben werbewirksamen Spenden zur Katastrophenhilfe und freigiebigen Zuwendungen für begünstigte Zwecke an begünstigte Einrichtungen gibt es auch eine Umsatzsteuerbefreiung für Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine. Je nach Grenzsteuersatz kann so durch den Hebel der Steuerersparnis bis zum Doppelten der individuellen Leistungsbereitschaft beigetragen werden. Zudem verdoppelt Österreich alle Spenden für die Ukraine, die bis Ostern an Nachbar in Not geleistet werden. Schnelle Hilfe wirkt immer doppelt. Wer hier jetzt schnell hilft, hilft nicht nur doppelt, sondern doppelt doppelt.

BEGÜNSTIGTE SPENDEN FÜR JEDERMANN

Bestimmte Spenden sind bei Unternehmen als Betriebsausgaben und bei Privatpersonen als Sonderausgaben bis zu zehn Prozent vom Gewinn bzw. vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuerlich absetzbar. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist, dass es sich entweder um eine im Gesetz explizit genannte Einrichtung (z. B. Universitäten, die Österreichische Nationalbibliothek, bestimmte Museen etc.) oder um Organisationen handelt, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen. Diese Einrichtungen sind in einer Liste auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen ersichtlich. In Hinblick auf die Ukraine sind das etwa Nachbar in Not, Rote Nasen Clowndoctors, Ärzte ohne Grenzen, SOS-Kinderdorf, Jugend eine Welt, UNICEF, Caritas und viele mehr.

Private Spenden an begünstigte Einrichtungen können nur dann steuerlich in Ansatz gebracht werden, wenn diese mittels elektronischer Datenübermittlung von der Spendenorganisation an die Finanz übermittelt werden. In diesem Fall erfolgt eine automatische Berücksichtigung als Sonderausgaben.

TIPP: Achten Sie bei privaten Spenden darauf, dass Ihr Name und Geburtsdatum bei der empfangenden Stelle korrekt erfasst wird, damit eine reibungslose Datenübermittlung gelingen kann. Sie können die vollständige Übermittlung via Finanzonline in der Rubrik Datenübermittlungen überprüfen. Falls etwas fehlen sollte, können Sie auch im Nachhinein eine Sanierung mittels Nachmeldung durch die Spendenorganisation bewirken.



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

WERBEWIRKSAME „SPENDEN“ ZUR KATASTROPHENHILFE

Unternehmer haben die Möglichkeit, Geld- oder Sachwerte im Zusammenhang mit akuten Katastrophen im In- und Ausland werbewirksam zur Verfügung zu stellen und so steuerlich abzuschreiben. Als Katastrophenfall kommen unter anderem auch kriegerische Ereignisse und Terroranschläge sowie Flüchtlingskatastrophen in Betracht. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit gibt es hier keine Betragsgrenze und keine Bindung an bestimmte Empfänger. Einzige Voraussetzung ist die Werbewirksamkeit, was zum Beispiel über mediale Berichterstattung, Kundenrundschriften, Plakate, sichtbare Aufkleber in Geschäftsräumen und auf Firmenfahrzeugen, in Auslagen oder auf der Homepage erfolgen kann.

UMSATZSTEUERFREIE HILFSGÜTERLIEFERUNGEN

Erfolgen diese im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsprogramme, so gelten diese in Notstandsfällen kraft eigener Verordnung (BGBl. Nr. 787/1992 idGF) als nicht steuerbare Umsätze. Damit entfällt unter folgenden Voraussetzungen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Umsatzsteuer:

- Der Bestimmungsort der Hilfsgüter liegt in einem in der Verordnung genannten Staat (z. B. Ukraine).
- Es wird ein Nachweis der widmungsgemäßen Verbringung in den begünstigten Staat erbracht.

- Es erfolgt im Vorfeld eine Anzeige bzw. Erklärung an das Finanzamt, dass dem Abnehmer keine Umsatzsteuer angelastet wird. Die Erklärung hat Art und Menge der Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers zu enthalten.

Bei einer entgeltlichen Lieferung gilt dies nur dann, wenn die Lieferung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§§ 34 bis 47 BAO), erbracht wird, die ihrerseits keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Typischerweise wird bei Lieferungen und Sachspenden an inländische karitative Organisationen ein inländisches Hilfsprogramm im Sinne der Spezialverordnung vorliegen. Mit der Übergabe der Hilfsgüter an diese Organisationen für die entsprechenden Zwecke zur Hilfe vor Ort (z. B. Ukraine-Hilfe) ist davon auszugehen, dass eine widmungsgemäße Verbringung ins Bestimmungsland gegeben ist. 

INFO

Weitere Details finden Sie unter www.usp.gv.at (Themen / Umwelt & Verkehr / Katastrophenfälle / Steuerrechtliche Behandlung von Hilfen)